

III. SUPRANATIONALE UND INTERNATIONALE RECHTSQUELLEN

1. EMRK

Die EMRK enthält keine Bestimmung, die mit dem durch den Staatsgerichtshof anerkannten ungeschriebenen Grundrecht «Willkürverbot» vergleichbar ist. Ebenso finden sich in der EMRK keine Begriffe wie «Willkür» oder «willkürlich». Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) spricht aber von «Willkür» oder «willkürlichem Eingriff», wenn er prüft, ob materielle Konventionsrechte verletzt wurden.²⁵ Ein selbständiges Willkürverbot, das demjenigen der liechtensteinischen Rechtsordnung entspricht, kann auch in der Rechtsprechung des EGMR nicht festgestellt werden.²⁶

2. UNO-Pakt II

Im UNO-Pakt II findet sich kein der liechtensteinischen Rechtsordnung vergleichbares Willkürverbot. Er spricht aber wiederholt von «Willkür». So heisst es in Art. 6 Abs. 1 UNO-Pakt II, niemand dürfe willkürlich seines Lebens beraubt werden. Nach Art. 9 Abs. 1 UNO-Pakt II darf niemand willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Art. 12 Abs. 4 UNO-Pakt II legt fest, dass niemandem willkürlich das Recht entzogen werden darf, in sein eigenes Land einzureisen. Und gemäss Art. 17 Abs. 1 UNO-Pakt II darf niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.²⁷ Der Begriff «Willkür»

25 Der EGMR verwendet den Begriff «Willkür» insbesondere bei der Prüfung von Art. 5 EMRK (Freiheit der Person) und von Art. 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens). Vgl. dazu Uhlmann, S. 99 ff.; mit zahlreichen Rechtsprechungshinweisen. Allgemein zu Art. 5 EMRK und Art. 8 EMRK siehe auch Frowein/Peukert, Art. 5 EMRK, Rz 1 ff. und Art. 8 EMRK, Rz 1 ff.

26 Vgl. zu alledem Uhlmann, S. 99 ff.

27 Vgl. dazu auch Uhlmann, S. 111.